



Bundesamt
für Güterverkehr

Fragen- und Antwortkatalog zum Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“

Stand 18.07.2022

Das Förderprogramm „Abbiegeassistent“ unterstützt finanziell die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen. Hierdurch können schwere Unfälle mit Fußgänger:innen und Radfahrer:innen vermieden werden.

Fragenübersicht

Inhaltsverzeichnis

1 Antrag	4
1.1 In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden?	4
1.2 Wie und wo kann ich einen Antrag stellen?	4
1.3 Kann ich einen Dritten mit der Antragstellung beauftragen?	4
1.4 Wer ist zuwendungsberechtigt?	5
1.5 Welche Fahrzeuge sind förderfähig?	5
1.6 Wie hoch ist die Förderung?	5
1.7 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?	6
1.8 Erhält der Antragsteller eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrages beim Bundesamt für Güterverkehr?	6
1.9 Wie erfolgt die Bearbeitung des Antrages?	6
1.10 Ich bin ein Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen und über das Förderprogramm „De-minimis“ zuwendungsberechtigt. Kann ich auch einen Antrag nach „AAS“ stellen?	6
1.11 Kann die Förderung für einen Abbiegeassistenten nach der Richtlinie „AAS“ mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden? Zum Beispiel mit Förderprogrammen der Länder?	7
1.12 Ist die Förderung nach der Richtlinie „AAS“ eine De-minimis Beihilfe, die bei der Ermittlung des De-minimis Höchstbetrags (Schwellenwert) heranzuziehen ist?	7
1.13 Muss das Kontrollformular gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden?	7
1.14 Stellt - ebenso wie in De-minimis - dass Mutterunternehmen den Förderantrag für das/die Tochterunternehmen?	7
2 Fristen und Erklärungen einzelner Begriffe	8
2.1 Was ist unter „Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung“ zu verstehen?	8
2.2 Wann darf mit den Maßnahmen für den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen begonnen werden?	8
2.3 In welchem Zeitraum muss die Maßnahme durchgeführt werden?	9
2.4 Was bedeutet der Rechtsbehelfsverzicht (Anlage zum Zuwendungsbescheid)?	9
2.5 Können Abbiegeassistenzsysteme auch aufgrund von Leasing- oder Mietverträgen gefördert werden?	9
2.6 Welche Fristen sind einzuhalten?	10

2.7 Was ist unter einer Zweckbindungsfrist zu verstehen?	10
2.8 Welche Kosten sind bei der Ausrüstung mit einem Abbiegeassistenzsystem förderfähig?	11
2.9 Welche technischen Vorgaben müssen die Abbiegeassistenzsysteme erfüllen?	11
2.10 Was versteht man unter technischer Abnahme gemäß Nummer 5.3.1 und 5.3.2 der Förderrichtlinie, und wann muss diese erfolgen?	11
2.11 Wie erfahre ich das Datum für die technische Abnahme des Einbaus?	12
2.12 Wird die Zweckbindungsfrist auch bei Nutzung von Saisonkennzeichen eingehalten?	12
3 Auszahlung und Verwendungsnachweis	13
3.1 Wann erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuwendung?	13
3.2 Welche Fristen muss ich bei der Vorlage des Verwendungsnachweises beachten?	13
3.3 Welche Zahlungsnachweise sind zulässig?	14
4 Mitwirkungspflichten	15
4.1 Mitwirkungspflichten des Antragstellers	15
5 Sonstiges	16
5.1 Wann ist der Vordruck „Änderungsmitteilung“ zu verwenden?	16
5.2 Kann der Gesamtdurchführungszeitraum verlängert werden?	16

1 Antrag

1.1 In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden?

Anträge im Förderprogramm „AAS“ können ab dem 21. Januar 2022, 9:00 Uhr, gestellt werden.

Die Antragsunterlagen werden rechtzeitig im [eService-Portal](#) zur Verfügung gestellt.

Mit Antragsstart können Anträge im Förderprogramm „AAS“ bis zum 17. 10. 2022 gestellt werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Das Förderprogramm tritt außer Kraft, sobald eine nationale oder europäische Rechtsverordnung den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen zwingend vorschreibt, spätestens jedoch am 31. 12. 2024.

1.2 Wie und wo kann ich einen Antrag stellen?

Die Antragstellung ist ausschließlich auf elektronischem Weg über das [eService-Portal](#) des Bundesamtes für Güterverkehr möglich. Dort finden Sie alle Antragsunterlagen und auch Hilfen zum Ausfüllen. Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zum Förderprogramm auf der Internetseite des Bundesamtes.

1.3 Kann ich einen Dritten mit der Antragstellung beauftragen?

Grundsätzlich muss der/die Antragsteller:in den Antrag auf Förderung selbst über das [eService-Portal](#) einreichen. Ein Dritter kann für den/die Zuwendungsempfänger:in den Antrag auf Förderung stellen, wenn er bevollmächtigt ist. Die Antragsformulare sehen die Möglichkeit entsprechender Angaben für diesen Fall vor.

1.4 Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind

- Eigentümer:innen und Halter:innen
- Leasingnehmer:innen und Mieter:innen

von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen, förderfähigen Kraftfahrzeugen.

Bitte berücksichtigen Sie vor Antragstellung: Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „De-minimis“ zuwendungsberechtigt sind, können Abbiegeassistenten für Kraftfahrzeuge, die über das Förderprogramm „De-minimis“ förderfähig sind, nur dort fördern lassen.

[» Förderprogramm AAS oder De-minimis? Der Weg zum richtigen Förderprogramm \(PDF, 404 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

1.5 Welche Fahrzeuge sind förderfähig?

Förderfähige Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind

- Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen
- Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz

die im Inland für die Ausübung

- gewerblicher
- freiberuflicher
- gemeinnütziger
- öffentlich-rechtlicher Tätigkeit

angeschafft und betrieben werden. Nicht mehr förderfähig sind nach EU-Verordnung 2019/2144 Abbiegeassistentensysteme für neue Fahrzeugtypen.

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (s. auch [Punkt 2.1](#) Vorsteuerabzugsberechtigung), maximal jedoch 1.500 Euro je Einzelmaßnahme. Wird der Maximalbetrag unterschritten, kann der Restbetrag nicht für weitere Maßnahmen verwendet werden.

Grundsätzlich sind max. zehn Einzelmaßnahmen pro Jahr und Antragsteller förderfähig (vgl. Nr. 5.2 der Förderrichtlinie Abbiegeassistentensysteme).

Ausnahmen ergeben sich nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie Abbiegeassistentensysteme.

1.7 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Zur Antragstellung benötigen Sie

- den vollständig ausgefüllten Antrag
- das unterschriebene Kontrollformular

Alle erforderlichen Vordrucke und Ausfüllanleitungen für die Antragstellung finden Sie im [eService-Portal](#).

1.8 Erhält der Antragsteller eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrages beim Bundesamt für Güterverkehr?

Ja, der/die Antragsteller:in wird per E-Mail informiert, sobald der den Antrag an das Bundesamt über das [eService-Portal](#) übermittelt wurde. Diese Eingangsbestätigung begründet jedoch noch keinen Anspruch auf die Bewilligung oder Auszahlung einer Zuwendung. Bitte stellen Sie sicher, dass auch bei Abwesenheit Ihres internen Ansprechpartner Portalinhalte von Ihnen bearbeitet werden können.

1.9 Wie erfolgt die Bearbeitung des Antrages?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Der Antrag muss in elektronischer Form zusammen mit dem unterschriebenen Kontrollformular hochgeladen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.10 Ich bin ein Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen und über das Förderprogramm „De-minimis“ zuwendungsberechtigt. Kann ich auch einen Antrag nach „AAS“ stellen?

Ja, für die Ausrüstung von förderfähigen Nutzfahrzeugen von mehr als 3,5 bis 7,49 t zGG oder für Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz gilt:

Sie können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen über das Förderprogramm „AAS“ konkrete Förderung beziehen.

Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „De-minimis“ zuwendungsberechtigt sind, können Abbiegeassistenten für Kraftfahrzeuge, die über das Förderprogramm „De-minimis“ förderfähig sind, nur dort fördern lassen.

Wenn Sie als ein Unternehmen des Güterkraftverkehrs sowohl Fahrzeuge unter 7,5 t als auch ab 7,5 t haben und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, können Sie grundsätzlich für Ihr Unternehmen zwei Anträge nach den beiden Förderrichtlinien stellen.

1.11 Kann die Förderung für einen Abbiegeassistenten nach der Richtlinie „AAS“ mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden? Zum Beispiel mit Förderprogrammen der Länder?

Nein, das ist nicht möglich. Die Förderrichtlinie „AAS“ schließt eine Kumulierung explizit aus (Kumulierungsverbot), vgl. Nr. 4.4 der Richtlinie. Die Ausrüstung mit einem Abbiegeassistenten darf also nicht anderweitig gefördert werden.

1.12 Ist die Förderung nach der Richtlinie „AAS“ eine De-minimis Beihilfe, die bei der Ermittlung des De-minimis Höchstbetrags (Schwellenwert) heranzuziehen ist?

Nein, die De-minimis Schwellenwerte gemäß EU- Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 sind im Förderprogramm „AAS“ des Bundes nicht heranzuziehen.

1.13 Muss das Kontrollformular gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden?

Ja, zur gültigen Antragstellung muss das unterschriebene Kontrollformular zusammen mit dem Antrag über das [eService-Portal](#) eingestellt werden.

1.14 Stellt das Mutterunternehmen den Förderantrag für das/die Tochterunternehmen (ebenso wie in De-minimis)?

Nein, bei Verbundunternehmen stellt jeder Unternehmensteil einen eigenen Förderantrag. Eine Antragstellung durch das beherrschende Unternehmen für das/die Tochterunternehmen ist nicht möglich.

2 Fristen und Erklärungen einzelner Begriffe

2.1 Was ist unter „Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung“ zu verstehen?

Die Förderung beträgt **mit** Vorsteuerabzugsberechtigung 80 Prozent des Nettobetrages abzüglich gewährter Rabatte und Skonti.

Bei Antragstellern **ohne** Vorsteuerabzugsberechtigung beträgt die Förderung 80 Prozent des Bruttobetrag abzüglich gewährter Rabatte und Skonti.

2.2 Wann darf mit den Maßnahmen für den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen begonnen werden?

Erst nach Antragstellung darf mit den Maßnahmen begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines entsprechenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (Kauf-, Leasing- oder Mietvertrag etc.).

Dabei steht es dem/der Antragsteller/in **nach Antragstellung** frei, die verbindliche Verpflichtung noch vor der Entscheidung über den Förderantrag einzugehen. Dadurch erhält der/die Antragsteller/in jedoch keinen Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung. Maßgeblich ist hier der Zuwendungsbescheid.

Hiervon gilt folgende Ausnahme:

Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen „Maßnahmenbeginns“ verhindert.

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei.

Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme („AAS“) des Bundesamtes für Güterverkehr beantragen wird.

Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt für Güterverkehr den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.

2.3 In welchem Zeitraum muss die Maßnahme durchgeführt werden?

In einem Zeitraum von insgesamt 5 Monaten, siehe Fragen [2.5](#) und [2.6](#)

Mit dem Zuwendungsbescheid wird Ihnen eine Frist von insgesamt fünf Monaten eingeräumt (ab Zugang des Zuwendungsbescheids).

Die Maßnahmen (Nachrüstung oder Anschaffung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystem) müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten begonnen werden. Innerhalb von weiteren zwei Monaten muss die Bezahlung nach technischer Abnahme des Einbaus erfolgen.

2.4 Was bedeutet der Rechtsbehelfsverzicht (Anlage zum Zuwendungsbescheid)?

Mit dem Rechtsbehelfsverzicht erklären Sie, den Inhalt des Bescheids oder Teile des Inhalts nicht anzufechten werden. Damit ist der entsprechende Bescheid sofort nach Bekanntgabe des Rechtsbehelfsverzichts beim Bundesamt bestandskräftig und kann damit nicht mehr angefochten werden.

Betrifft dieser Rechtsbehelfsverzicht Ihren Zuwendungsbescheid, so tragen Sie auf diese Weise zu einer beschleunigten Bearbeitung Ihres Verwendungsnachweises und damit zur zügigen Auszahlung bei.

2.5 Können Abbiegeassistenzsysteme auch aufgrund von Leasing- oder Mietverträgen gefördert werden?

Ja, neue Leasing- oder Mietverträge sind innerhalb von insgesamt fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids abzuschließen und mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Abschluss des Leasing- oder Mietvertrags zählt dabei als Beginn. Die Gesamtlaufzeit des Leasing- oder Mietvertrags darf 24 Monate nicht unterschreiten.

Bei Abschluss eines Leasing- oder Mietvertrags für ein Fahrzeug mit Abbiegeassistenzsystem gilt:

- der Verwendungsnachweis ist innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids vorzulegen. Mit ihm kann die Auszahlung für bereits angefallene anteilige Leasing- oder Mietzahlungen beantragt werden.
- der Teilverwendungsnachweis ist für die im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen oder noch anfallenden anteiligen Leasing- oder Mietzahlungen vorzulegen. Dies erfolgt im letzten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres. Dazu benutzen Sie bitte den Vordruck „Verwendungsnachweis“.

- der abschließende Verwendungsnachweis ist für die restlichen angefallenen anteiligen Leasing- oder Mietzahlungen vorzulegen. Dies muss innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Leasing- oder Mietvertrags, spätestens aber 48 Monate nach dem Tag der technischen Abnahme des Einbaus erfolgen. Dazu benutzen Sie bitte den Vordruck „Verwendungsnachweis“.

Auch Nachrüstungen von bereits geleasten oder gemieteten förderfähigen Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen zu einem bestehenden Leasing- oder Mietvertrag können gefördert werden. Die Beauftragung zur Nachrüstung mit dem Abbiegeassistenzsystem darf jedoch nicht vor Antragstellung erfolgen, siehe [Frage 2.2](#).

2.6 Welche Fristen sind einzuhalten?

Anträge können ab dem 21. Januar 2022, 9.00 Uhr, bis zum 17. Oktober 2022 gestellt werden.

Mit dem Zuwendungsbescheid wird Ihnen eine Frist von insgesamt fünf Monaten eingeräumt. Sie beginnt ab Zugang des Zuwendungsbescheids. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten begonnen werden (Nachrüstung oder Anschaffung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystem). Innerhalb von weiteren zwei Monaten muss die Bezahlung nach technischer Abnahme des Einbaus nachgewiesen werden.

2.7 Was ist unter einer Zweckbindungsfrist zu verstehen?

Die Abbiegeassistenzsysteme sind zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Jede Abweichung hiervon während der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. Dazu zählen:

- technische Abschaltung
- Ausbau
- Verkauf oder die Verschrottung des geförderten Kraftfahrzeuges
- vorzeitiges Beenden von Leasing- oder Mietverträgen
- Nichtverwendung aus anderen Gründen

Eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann zur Teilaufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Teilrückzahlung der gewährten Zuwendung führen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt zwei Jahre. Bei Neufahrzeugen beginnt sie mit Inbetriebnahme; bei Nachrüstungen beginnt sie mit Abnahme des Abbiegeassistenzsystems (Einbau).

2.8 Welche Kosten sind bei der Ausrüstung mit einem Abbiegeassistenzsystem förderfähig?

Gefördert werden die Kosten des Abbiegeassistenzsystems, für den Einbau und die techn. Abnahme. Das gilt für Neufahrzeuge und Nachrüstungen. Interne Einbaukosten werden nicht gefördert.

2.9 Welche technischen Vorgaben müssen die Abbiegeassistenzsysteme erfüllen?

Grundlage hierfür sind die

- "Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung [...]",

die im Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr am 15 Oktober 2018 veröffentlicht wurden.

Abbiegeassistenzsysteme, die den überarbeiteten Empfehlungen vom 04. April 2022 (Verkehrsblatt 65/2022) entsprechen, erfüllen die im Verkehrsblatt 2018, Heft 19, Nr. 149, Seite 719 veröffentlichten Empfehlungen automatisch. Diese sind Grundlage der Förderung.

Eine Liste mit den zurzeit erteilten ABE (Allgemeine Betriebserlaubnis) ist auf der Internetseite des Kraftfahrtbundesamtes veröffentlicht:

https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Auskuenfte_TGV/ABE_Abbiegeassistent/abbiegeassistent_node.html

Die Aufgelisteten haben die Fördervoraussetzungen im Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme erfüllt.

2.10 Was versteht man unter technischer Abnahme gemäß Nummer 5.3.1 und 5.3.2 der Förderrichtlinie, und wann muss diese erfolgen?

Bei Nachrüstung muss die technische Abnahme des Einbaus durchgeführt und im Gesamtdurchführungszeitraum

- von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach [Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO](#)

vorgenommen werden. Ohne fristgerecht durchgeführte techn. Abnahme des Einbaus kann keine Auszahlung erfolgen.

So wird sichergestellt, dass das geförderte System korrekt verbaut wurde und funktioniert.

Seite 11 von 17

Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ (AAS) – Wie Sie uns erreichen:

Telefonisch unter **0221/5776-2699**

Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.

Per E-Mail unter IchWillDenAssi@bag.bund.de

2.11 Wie erfahre ich das Datum für die technische Abnahme des Einbaus?

Das Datum der technischen Abnahme des Einbaus (siehe [Frage Nr. 2.10](#)) ist Pflichtangabe im Verwendungsnachweis (Antrag auf Auszahlung). Das Datum der technischen Abnahme des Einbaus

- ist entweder auf der Rechnung/den Lieferpapieren ausgewiesen
- oder Sie erfragen es beim Aus- und Nachrüster Ihres Kraftfahrzeugs

2.12 Wird die Zweckbindungsfrist auch bei Nutzung von Saisonkennzeichen eingehalten?

Ja. Auch im Falle der Verwendung eines Saisonkennzeichens wird die erforderliche Zweckbindungsfrist eingehalten.

3 Auszahlung und Verwendungsnachweis

3.1 Wann erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuwendung?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Sie laden bitte den Verwendungsnachweis (Antrag auf Auszahlung) ausschließlich auf elektronischem Weg über das [eService-Portal](#) zusammen mit einem unterschriebenen Kontrollformular hoch.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und Prüfung des Verwendungsnachweises ([s. auch was bedeutet Rechtsbehelfsverzicht?](#)).

3.2 Welche Fristen muss ich bei der Vorlage des Verwendungsnachweises beachten?

Kauf:

Die bewilligte/n Maßnahme/n ist/sind innerhalb von insgesamt fünf Monaten durchzuführen. Sie ist/sind mit einem Verwendungsnachweis abzurechnen.

Leasing oder Miete:

Neue Leasing- oder Mietverträge sind innerhalb von insgesamt fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids abzuschließen und mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Gesamtlaufzeit des Leasing- oder Mietvertrags darf 24 Monate nicht unterschreiten.

Bei Abschluss eines Leasing- oder Mietvertrags für ein Fahrzeug mit Abbiegeassistenzsystem gilt:

- die Verwendung innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids ist nachzuweisen. Mit diesem Nachweis kann die Auszahlung für bereits angefallene anteilige Leasing- oder Mietzahlungen beantragt werden.
- der Teilverwendungsnachweis für die im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen oder noch anfallenden anteiligen Leasing- oder Mietzahlungen ist vorzulegen (unter Verwendung des Vordrucks „Verwendungsnachweis“). Dies geschieht im letzten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres.
- der abschließende Verwendungsnachweis für die restlichen angefallenen anteiligen Leasing- oder Mietzahlungen ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Miet- oder Leasingvertrages vorzulegen (unter Verwendung des Vordrucks „Verwendungsnachweis“). Der späteste Zeitpunkt ist 48 Monate nach dem Tag der technischen Abnahme des Einbaus.

[» Ablauf und Fristen AAS \(PDF, 143 KB, Datei ist nicht barrierefrei\).](#)

3.3 Welche Zahlungsnachweise sind zulässig?

Zahlungsnachweise sind alle Nachweise oder Belege, in denen der tatsächliche Geldfluss vom Antragsteller zum Zahlungsempfänger nachgewiesen wird (Geldfluss i.V.m. einem Bankkonto).

Der Zahlungsnachweis kann somit durch Vorlage eines Kontoauszuges oder eines Einzelnachweises (Quittung/Einzelüberweisungsbestätigung) erfolgen. Hier muss eindeutig erkennbar sein, dass Zahlungen per Bankverbindung geleistet worden sind. Die Bezeichnung der Bank und die Kontoangaben müssen ersichtlich sein. Eine Sollbuchung muss vorliegen.

Im Online-Banking werden Kontoauszüge von der Bank zur Verfügung gestellt. Sie sind als Kontoauszug oder z.B. als „Quittung für eine geleistete Überweisung“ bezeichnet. Damit werden sie als Nachweis anerkannt (z.B. im PDF-Format).

Aus einem Buchungsprogramm heraus erzeugte bankenspezifische Kontoauszüge werden dann anerkannt, wenn die Zahlung von einem Bankkonto (Girokonto) eindeutig zu erkennen ist. Dies trifft zu, wenn auf dem erzeugten Kontoauszug die Zahlung von dem Bankkonto des Antragstellers in Abgang gestellt worden ist; auf diesem müssen ersichtlich sein:

- Name des Kreditinstituts
- IBAN
- Zahlungsbetrag
- Zahlungsdatum
- Zahlungsempfänger
- Einzahler
- Zahlungsgrund (Verwendungszweck)

Umsatzaufstellungen oder -anzeigen werden unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls anerkannt.

Über Zahlungsverkehrssysteme (z.B. Paypal) können Zahlungen an Dritte ausgeführt werden. Dabei fungieren die Anbieter als Dienstleister für den Geldtransfer und übernehmen lediglich die Zahlungsabwicklung. Bei jeder einzelnen Zahlung autorisiert der angemeldete Kunde den Zahlungsdienstleister zur Zahlung des Betrags direkt von einem Bankkonto (meist Lastschriftverfahren). Der Zahlungsnachweis ist daher erst dann erbracht, wenn die Belastung auf einem Bankkonto eindeutig ersichtlich ist. Eine Buchungsübersicht über ein virtuelles Konto (Verrechnungskonto des Dienstleisters) ohne Angabe des belasteten Bankkontos reicht nicht aus.

Für alle Belege gilt, dass diese nicht gestückelt oder „zusammenkopiert“ anerkannt werden können. Der jeweilige Nachweis oder dessen Inhalte müssen erkennbar zusammengehören. Sie müssen auch nach dem Abdecken einzelner Positionen im Gesamtbild bestehen bleiben.

Zahlungsnachweise sind in Kopie und ausschließlich nach Aufforderung durch das Bundesamt vorzulegen.
Ausnahme: Es wurde etwas Anderes gefordert.

4 Mitwirkungspflichten

4.1 Mitwirkungspflichten des Antragstellers

Das Bundesamt für Güterverkehr ist zu einem bestimmten prozentualen Anteil zufällig ermittelter Bewilligungen zu einer Vor-Ort-Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Fördermittel berechtigt. Dies erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (Nr. 11.1.3 VV zu §44 BHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Nr. 7.1 ANBest-P und ANBest-GK) ist das Bundesamt als Bewilligungsbehörde berechtigt:

- Bücher
- Belege
- sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Verträge)
- Verwendung der Mittel (z.B. die tatsächliche Anschaffung der geförderten Gegenstände)
- Durchführung der Schulungen

einzusehen und durch Vor-Ort-Prüfungen (Betriebsprüfungen) zu prüfen oder durch Beauftragung prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen im Original bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Mitwirkungspflicht).

Kommt der Zuwendungsempfänger:/die Zuwendungsempfängerin bei einer Betriebsprüfung seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist das Bundesamt berechtigt,

- bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern
- keine Fördermittel auszusahlen
- den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin im Einzelfall bis zu drei Jahre von sämtlichen Förderprogrammen des Bundesamtes auszuschließen

5 Sonstiges

5.1 Wann ist der Vordruck „Änderungsmitteilung“ zu verwenden?

Jede zuwendungsrelevante Änderung von Inhalten des Zuwendungsbescheids ist gegenüber dem Bundesamt mitteilungspflichtig.

» [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(AN Best-P\) vom 13. Juni 2019 \(PDF, 90 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

» [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften \(ANBest-GK\) Stand 13.06.2019 \(PDF, 89 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

5.2 Kann der Gesamtdurchführungszeitraum verlängert werden?

Ja, der Antragsteller/die Antragstellerin kann mit plausiblen und nachvollziehbaren Gründen eine Verlängerung des Gesamtdurchführungszeitraum beantragen (mit Änderungsmitteilung über das [eService-Portal](#)). Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen zeitnah über Ihr Antragsportal zugestellt.



Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ (AAS) – Wie Sie uns erreichen:

Telefonisch unter **0221/5776-2699**

Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.

Per E-Mail unter IchWillDenAssi@bag.bund.de